

— Industriewaren in Handelsbetrieben der Hauptdirektion Spezialhandel und im Handelsbetrieb VERSINA

auf das Folgejahr zu übertragen. Für Handelsbetriebe mit staatlicher Beteiligung gilt die Festlegung gemäß § 10 Abs. 3.

(2) Eine Auflösung nicht verbrauchter Mittel des Fonds Handelsrisiko über das Ergebnis ist für sozialistische Handelsbetriebe nicht zulässig.

(3) Die Abführung der Beträge nach Abs. 1 Buchst. b ist von den Handelsbetrieben bis zum 18. Werktag des folgenden Jahres für das vergangene Jahr an das zuständige wirtschaftsleitende Organ vorzunehmen. Dieses überweist den Gesamtbetrag bis zum 24. Werktag auf das Sonderbankkonto „Zentraler Risikofonds“ beim Ministerium für Handel und Versorgung bzw. Verband Deutscher Konsumgenossenschaften gemäß § 3 Abs. 2.

§ 9

Nachweis

über die Verwendung des Fonds Handelsrisiko

(1) In den Handelsbetrieben ist der Nachweis über die Verwendung der Mittel des Fonds Handelsrisiko nach der Gliederung gemäß § 4 Abs. 2 kumulativ seit Jahresbeginn zu führen.

(2) Jede Inanspruchnahme von Mitteln des Fonds Handelsrisiko ist zu protokollieren. Bei Preisänderungen müssen die Protokolle mindestens folgende Angaben enthalten:

- Datum
- Bezeichnung der Ware
- Menge der Ware
- alter und neuer Preis
- Höhe des Preisänderungsbetrages (gesamt)
- Ursache für die Preisänderung.

Die Protokolle sind von 2 verantwortlichen Mitarbeitern der Verkaufsstelle bzw. des Verkaufsbereiches zu unterschreiben. Die dazu erforderliche Vollmacht legt der Leiter des Handelsbetriebes fest.

(3) Zur Kontrolle der Wirksamkeit der gewährten Stück- und Mengenprämien und Preisänderungen sind die hierdurch erzielten Verkaufsergebnisse festzustellen und auszuwerten.

(4) In den Rechenschaftslegungen haben die Leiter der Handelsbetriebe und wirtschaftsleitenden Organe über den Einsatz des Fonds Handelsrisiko und die damit erzielten Ergebnisse und eingeleiteten Maßnahmen zu berichten.

§ 10

Handelsbetriebe mit staatlicher Beteiligung

(1) Handelsbetriebe mit staatlicher Beteiligung können einen Fonds Handelsrisiko nach den gleichen Grundsätzen bilden und verwenden. Der Nachweis der Verwendung ist in gleicher Weise zu führen.

(2) Die Inanspruchnahme des Fonds Handelsrisiko ist bis zur gebildeten Höhe zulässig. Der Fonds kann zum Zeitpunkt seiner Bildung als Betriebsausgabe steuerlich geltend gemacht werden.

(3) Bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres nicht verbrauchte Mittel sind zugunsten des Ergebnisses zurückzubuchen.

(4) Für die Einhaltung der Bestimmungen über die Bildung, Verwendung und Abrechnung des Fonds Handelsrisiko sind die Leiter der Handelsbetriebe verantwortlich.

§ 11

Erfassung, Abrechnung und Berichterstattung

Die Erfassung der Bildung und Verwendung des Fonds Handelsrisiko in Rechnungsführung und Statistik wird durch den Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik geregelt. Die Abrechnung erfolgt als Fachberichterstattung des Ministeriums für Handel und Versorgung.

§ 12

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Bildungssätze Handelsrisiko Industriewaren vom 9. Juni 1965 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Heft 20),
- Anordnung vom 16. November 1965 über die Planung und Verwendung des Handelsrisikos Industriewaren (GBI. II Nr. 124 S. 831),
- Richtlinie vom 24. Februar 1966 über die Zahlung von Prämien an Kollektive und Mitarbeiter der Handelsbetriebe aus geplanten Mitteln des Handelsrisikos Industriewaren (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Heft 12),
- Ergänzung zu vorstehender Richtlinie vom 8. Juni 1966 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Heft 25),
- Anweisung Nr. 25/66 über den Einsatz des Handelsrisikos Industriewaren zur Erhöhung der Verkaufsfähigkeit der Versorgungsbestände vom 21. November 1966 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Heft 39),
- (Anordnung vom 31. Juli 1967 über die Planung und Verwendung des Handelsrisikos für Nahrungs- und Genussmittel (GBI. II Nr. 76 S. 544),
- Anordnung vom 29. November 1968 über die Planung und Verwendung der Mittel des Handelsrisikos für frisches und verarbeitetes Obst und Gemüse, Südfrüchte und Speisekartoffeln (GBI. II Nr. 126 S. 994),
- Hinweise zur direkten Prämierung von Einkäufern vom 10. September 1970 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Heft 24).

(3) Für Handelsbetriebe, die nicht im Geltungsbereich des § 1 genannt sind, können die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane zweigspezifische Regelungen auf der Grundlage dieser Anordnung in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und dem Minister für Handel und Versorgung erlassen.

Berlin, den 9. Dezember 1971

Der Minister
für Handel und Versorgung

S i e b e r